

SFD Schwimmsport-Fulda e.V.
Beitragsordnung
in der Fassung und Gültig ab 01.01.2021

1.0 Beitragsordnung gemäß §7 der Satzung

Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vierteljährlich (Quartal) jeweils zum 01.01. / 01.04. / 01.07. und 01.10. erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Für Mitgliedschaften die innerhalb eines Quartals beginnen, werden 50% des vierteljährlichen Beitrages abgerechnet.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Zuschläge werden per Rechnung abgerechnet. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, erhaltene Rechnungen umgehend zu begleichen. Die Zahlung der Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Ist der Rechnungsbetrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied im Zahlungsverpflichtung in Verzug. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

2.0 Kündigung der Mitgliedschaft § 6 Abs. 4 der Satzung

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn das Ende der Mitgliedschaft vom Verein schriftlich bestätigt wurde. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der noch zu zahlende Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf einmal fällig.

3.0 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Beitrag für jedes Mitglied beträgt:

3.1 Einzelmitglied	[80,00 Euro]
3.2 Familien (alle Personen)	[160,00 Euro]
3.3 Aufnahmegebühr Mitgliedschaft 3.1 und 3.2 (einmalig)	[20,00 Euro]

4.0 Trainingsgebühr

Im Aufnahmeantrag in den Verein, hat sich das Mitglied zu entscheiden, ob es Schwimmsport oder Triathlon als Sportart betreiben möchte. Neben dem Mitgliedsbeitrag sind Trainingsgebühren zu zahlen.

4.1. Schwimmen

Die Trainingsgebühr ist für die Teilnahme am Training ab einem Alter von 8. Jahren zu zahlen. Für die Berechnung der Trainingsgebühr gilt das Jahr, in dem das Mitglied seinen 8. Geburtstag feiert und Monat der ersten Trainingsteilnahme.

Wer keine Wettkämpfe mehr Schwimmen möchte, aber gerne einmal wöchentlich weiter trainieren will, wechselt in die Trainingsgruppen TGM und kann einmal wöchentlich unter Aufsicht trainieren.

Für Eltern aktiver Kinder, die bereits eine Trainingsgebühr zahlen gibt es ab sofort die Trainingsgruppe (TGE). Dort erhalten Eltern auf Wunsch einmal wöchentlich Schwimmtraining unter Aufsicht. Hierzu bedarf es einer Mitgliedschaft aus versicherungsrechtlicher Sicht.

SFD Schwimmsport-Fulda e.V.

-2-

Beitragsordnung in der Fassung v. 01.01.2021

Für die Teilnahme am Training an allen Trainingsstätten zahlt das Mitglied folgende Trainingsgebühr:

1. Mannschaft	(1M)	45,00 Euro / Quartal	(Leistungssport DSV Lizenz erforderlich)
Leistungsgruppen	(L)	45,00 Euro / Quartal	(Leistungssport DSV Lizenz erforderlich)
Talentgruppen	(TA)	45,00 Euro / Quartal	(Leistungssport DSV Lizenz erforderlich)
Trainingsgruppe	(TGM)	25,50 Euro / Quartal	(1 Training pro Woche ohne Wettkämpfe)
Trainingsgruppe	(TGE)	00,00 Euro / Quartal	(Für Eltern aktiver Kinder)
Triathlon	(TRI)	60,00 Euro / Quartal	(Schwimmtraining für Triathleten)

4.2. Triathlon

Für Triathlon, die Teilnahme am Schwimmtraining u. Schwimmwettkämpfen oder das Mitglied hat einen DTU-Startpass über den Verein ist eine monatliche Trainingsgebühr in Höhe von 20,00 Euro je Mitglied (Triathlet) zu zahlen. Die Trainingsgebühr wird erstmals fällig in dem Monat, an dem das Mitglied am Schwimmtraining teilnimmt und/oder einen DTU-Startpass beantragt. In der monatlichen Trainingsgebühr ist auch der Trainingsplan der Woche (Schwimmen) für das private Schwimmtraining enthalten.

5.0 Kündigung der Trainingsgebühr Schwimmen und Triathlon

Die Trainingsgebühr ist nicht an die Mitgliedschaft gebunden und kann jeweils 14 Tage zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird erst mit Rückbestätigung durch den Verein wirksam.

5.1. Schwimmen

Das Mitglied nimmt ab sofort nicht mehr am Schwimmtraining teil. Eine Kündigung / Änderung der Trainingsgebühr ist für 6 Monate bindend, erst danach kann wieder eine Teilnahme am Training erfolgen. Möchte das Mitglied vor Ablauf der Frist von 6 Monaten wieder am Training teilnehmen, muss eine Nachzahlung der Trainingsgebühren erfolgen.

5.2. Triathlon

Das Mitglied nimmt ab sofort nicht mehr am Schwimmtraining teil. Der DTU-Startpass wird vom Verein gekündigt. Eine Kündigung / Änderung der Trainingsgebühr ist für 6 Monate bindend erst danach, kann wieder eine Teilnahme am Training erfolgen. Möchte das Mitglied vor Ablauf der Frist von 6 Monaten wieder am Training teilnehmen, muss eine Nachzahlung der Trainingsgebühren erfolgen.

6.0 Weitere Gebühren:

Neben den Trainingsgebühren fallen ggf. weitere Gebühren an, die vom Mitglied zu zahlen sind:

- 6.1. DSV Gebühren für Registrierung / Ummeldung / Jahreslizenz
- 6.2. Meldegelder für Wettkämpfe
- 6.3. Aus-/Fortbildungskosten
- 6.4. DTU Startpass (nur für Triathleten)

Der Vorstand kann hierzu ausnahmen bzw. Abweichungen beschließen, sofern es die Kassenlage des Vereins zulässt.

Diese Beitragsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und wurde am 15.12.2020 vom Vorstand beschlossen.